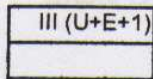


2. ZEICHENERKLÄRUNG FÜR PLANLICHE FESTSETZUNGEN; GILT NUR FÜR PARZ. 39

ZU ZIFFER 2.1: ZAHL DER VOLLGESCHOßE



ALS HÖCHSTGRENZE: UNTERGESCHOß, ERDGESCHOß UND 1 VOLLGESCHOß
DIE WANDHÖHE DARF, GEMESSEN AB GEWACHSENEM BODEN, TALSEITIG 8,50 M NICHT ÜBERSTEIGEN.

ZU ZIFFER 9: GRÜNFLÄCHEN (SIEHE TEIL GRÜNORDNUNGSPLAN)



PRIVATE GRÜNFLÄCHE (SIEHE TEIL GRÜNORDNUNGSPLAN)

ZU ZIFFER 13.0: SONSTIGE FESTSETZUNGEN

13.1.4



GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE

13.2.1



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES DECKBLATTES NR. 4

WEITERE ÄNDERUNGEN BEI DER „ZEICHENERKLÄRUNG FÜR PLANLICHE FESTSETZUNGEN“ WERDEN NICHT VORGEGENOMMEN.